



Wacker Neuson
Group

Logistikhandbuch

- Version 4.4 – 11/2020



Inhalt

1	Präambel	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Standortspezifische Richtlinien	4
1.3	Ergänzende Unterlagen	4
1.4	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Globale Standards	5
2.1	Informationslogistik	5
2.1.1	Kommunikation	5
2.1.2	Elektronischer Datenaustausch	5
2.1.3	Disposition	6
2.1.4	Bestell- und Abrufdokumentation	6
2.1.5	Informationspflichten	6
2.2	Verpackungslogistik	8
2.2.1	Grundsätze	8
2.2.2	Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern	8
2.2.3	Verpackungsanforderungen	9
2.2.4	Standardverpackungen	10
2.2.5	Erlaubte und verbotene Verpackungsmaterialien	12
2.2.6	Kleinladungsträger	13
2.2.7	Sonderladungsträger	14
2.2.8	Behältermanagement	14
2.2.9	Lieferanten- bzw. kundenspezifische Ladungsträger	14
2.3	Versandlogistik	15
2.3.1	Belieferungsformen	15
2.3.2	Anmeldung (Avisierung) und Verladung beim Lieferanten	15
2.3.3	Begleitpapiere (Frachtdokumente)	15
2.3.4	Einfuhrdokumente	17
2.3.5	Erklärung über Warenursprung	18
2.3.6	Warenübernahme	18
2.3.7	Warenkennzeichnung	18
2.3.8	Erstmuster	19
2.3.9	Kostenübernahme für Sonderfrachten	20



2.4	Logistische Qualität	20
2.4.1	Qualitätsziele	20
2.4.2	Lieferantenbewertung	21
2.4.3	Logistikstörfall	21
3	Revisionsvermerk	22



1 Präambel

In diesem Dokument sind die grundsätzlichen Logistikanforderungen der Wacker Neuson Group (WNG) definiert, die das Gesamtunternehmen und seine Werke an die Lieferanten stellt. Ziel ist es, die Logistikprozesse zwischen den Produktionswerken und Logistikzentren der Wacker Neuson Gruppe und deren Lieferanten im Sinne einer dauerhaften, partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und kontinuierlich zu verbessern.

Folgenden Punkten soll dabei besonders Rechnung getragen werden:

- Gewährleistung der Prozesssicherheit und Sicherstellung der Produktionsversorgung
- Definierter Daten- bzw. Informationsaustausch
- Angemessener Schutz der Bauteile zum Minimieren vor Beschädigungen
- Vereinfachung des Handlings von Waren/Mehrweggebinden
- Minimierung der Logistikkosten entlang der Supply Chain
- Geregelte Kommunikation zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses

Das Logistikhandbuch der WNG ist die logistische Basis für die Lieferbeziehungen zwischen der WNG und seinen Lieferanten.

Das Dokument gliedert sich in einen allgemeinen Teil, welcher für alle Produktionswerke und Logistikzentren Geltung hat, sowie standortspezifische Richtlinien, welche etwaige Besonderheiten der Produktionswerke und Logistikzentren regelt. Dem Lieferanten steht das Handbuch sowie die standortspezifische Richtlinien in Deutsch und Englisch auf der Website der WNG unter folgendem Link als Download zur Verfügung:

<http://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien/>

Wir behalten uns im Bedarfsfall Änderungen des Logistikhandbuches vor, wobei diese jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht werden. Im Falle von Abweichungen ist alleine die deutsche Fassung maßgeblich.

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Handbuch hat für die nachfolgenden Standorte der WNG Gültigkeit. Es ersetzt keine vorhandenen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Qualitäts- und Konstruktionsdokumente. Werden zwischen der WNG und dem Lieferanten bzgl. in diesem Handbuch genannter Punkte gesonderte Abmachungen getroffen, gelten die individuell vereinbarten Bestimmungen.

Wacker Neuson Linz GmbH

Flughafenstraße 7, 4063 Hörsching, Österreich

Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG

Münchner Str. 31, 85084 Reichertshofen, Deutschland

Weidemann GmbH

Industriestrasse 1, 34497 Korbach, Deutschland



Kramer-Werke GmbH

Wacker Neuson Straße 1, 88630 Pfullendorf, Deutschland

Wacker Neuson Production Americas LLC

N92 W15000 Anthony Ave, Menomonee Falls, WI 53051, USA

Wacker Neuson Sales LLC

W180 N11691 River Lane, Germantown, WI 53022, USA

Wacker Neuson Machinery (China) Co., Ltd.

1688 Xinkai Road, 314200 Pinghu, China

Wacker Neuson Aftermarket & Services GmbH

Preußenstr. 41, 80809 München, Deutschland

1.2 Standortspezifische Richtlinien

Standortspezifische Richtlinien und lokale Anforderungen der jeweiligen Abnehmerwerke sind unter dem folgenden Link gelistet und beschrieben:

<https://wackerneusongroup.com/de/lieferanten/formulare-richtlinien/>

1.3 Ergänzende Unterlagen

Es gelten die folgenden ergänzenden Unterlagen, die ebenso unter dem folgenden Link als Download zur Verfügung stehen:

- Richtlinie zur Qualitätssicherung für Lieferanten
- F03 – Kennzeichnung für Erstmuster
- F08 – Kennzeichnung für Abweichungsteile
- F10 – Kennzeichnung geprüfter Ware nach Reklamation

<http://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien/>

1.4 Abkürzungsverzeichnis

DFÜ	Datenfernübertragung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDI	Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch)
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (EG-Richtlinie)
KLT	Kleinladungsträger
SLT	Sonderladungsträger
VDA	Verband der Automobilindustrie
WebEDI	Internetbasiertes EDI
WNG	Wacker Neuson Group
WN	Wacker Neuson



2 Globale Standards

2.1 Informationslogistik

Die Kommunikation zwischen Lieferant und der WNG stellt die Basis für eine funktionierende Zusammenarbeit dar. Wesentlich dafür sind eine rechtzeitige und unaufgeforderte Information bei Veränderungen zu allen die Geschäftsbeziehung betreffenden Sachverhalten (Vereinbarungen, Prozesse usw.) sowie die Einhaltung getroffener Vereinbarungen.

Die für die logistische Betreuung zuständigen Ansprechpartner des Lieferanten sind von diesem mit den entsprechenden Kontaktdaten namhaft zu machen. Es wird vorausgesetzt, dass diese über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und bei Abwesenheit kompetent vertreten werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der vom Lieferant genannte Ansprechpartner (bzw. dessen Vertreter) in einer Kernarbeitszeit (09:00 – 16:00 Uhr Ortszeit) erreichbar ist.

2.1.1 Kommunikation

Erster Ansprechpartner seitens der WNG für Sie als Lieferant zum Thema Projekte, Anfragen, Neuteile und Preise ist immer der zuständige Einkäufer. Dieser übernimmt intern die Bearbeitung und entscheidet selbst, ob und an wen er intern die Belange weiterleitet.

Die jeweiligen Ansprechpartner für Fragen zu Bestellungen, Lieferabrufen und Anlieferungen finden Sie in den standortspezifischen Richtlinien.

Bei aus SAP erzeugten Bestell-, Lieferplan- oder Qualitätsanzeigen wird der entsprechende Ansprechpartner in den Kopfdaten angezeigt. Dieser ist demnach gezielt bei Sachthemen zu kontaktieren.

2.1.2 Elektronischer Datenaustausch

Electronic Data Interchange (EDI), allgemein als elektronischer Datenaustausch strukturierter Geschäftsdaten zwischen Informationssystemen verstanden, ist aus Sicht der WNG eine unverzichtbare Voraussetzung für eine effiziente Zusammenarbeit mit dem Lieferanten. Aus diesem Grund wird von allen Lieferanten der WNG die Fähigkeit der Übertragung auf dem Wege der elektronischen Datenfernübertragung (DFÜ) vorausgesetzt.

Diese Form der Übertragung wird im Regelfall bei Auftragsvergabe als Voraussetzung der zu erbringenden Leistung betrachtet.

Lieferanten können alternativ zu EDI über die Internetanwendung WebEDI mit der WNG kommunizieren. Beim WebEDI-System werden die an den Geschäftspartner zu übermittelnden Daten (Lieferabruf, Einzelbestellung, etc.) auf einem Web-Server hinterlegt.

In Ausnahmefällen (Sonderbestellungen, Einzelbestellungen oder der Aufwand einer DFÜ-Anbindung ist aufgrund des Lieferumfangs nicht gerechtfertigt) können die WNG-Bestellungen per Fax oder Email übertragen werden.

Alle notwendigen Hard- und Softwareausstattungen des Lieferanten trägt der Lieferant selbst. Weitere Informationen hierzu unter <https://wackerneusongroup.com/lieferanten/esupply>.



2.1.3 Disposition

Die Bedarfsermittlung der WNG erfolgt mittels SAP Bedarfsrechnung automatisch und deterministisch auf Grundlage der Vertriebs-/Produktionsplanung im Produktebereich bzw. statistischer Vorschau im Ersatzteilbereich.

Aufgrund von

- Veränderungen im Primärbedarf
- Termin- oder Mengenänderungen
- Fehlbeständen
- Rückständen
- geänderten Materialverwendungen

unserer Kunden oder Lieferanten kann es zu Abweichungen bzw. Änderungen der abgerufenen Materialien kommen, welche nach vorheriger Prüfung auch ausgesprochen werden.

2.1.4 Bestell- und Abrufdokumentation

Bestellungen werden in der vereinbarten Form übermittelt und erfolgen entweder über

- Einzelbestellungen
- Lieferpläne (Übersicht über Bestellungen, Rückstände und Vorschau)
- Lieferplanabrufe (nach VDA 4905)

Für die termin- und mengentreue Lieferung ist eine schnelle und sichere Kommunikation zwischen der WNG und dem Lieferant erforderlich. Folgende Felder des Lieferplanabrufes, des Feinabrufes und der Einzelbestellungen sind beim Schriftverkehr grundsätzlich in allen Dokumenten zwischen Lieferant und der WNG anzugeben:

- Lieferantenummer
- Zuständiger Disponent/Einkäufer der WNG
- WNG-Materialnummer (zehnstellige Nummer)
- WNG-Bezeichnung, Mengeneinheit und Menge
- Nummer des Lieferplanabrufs oder der Einzelbestellung
- Korrekte Gefahrgutnummer im Falle von Gefahrgut
- Sequenznummer bei Anlieferung in chronologischer Reihenfolge. Der Lieferant hat ggf. die Verantwortung, eine entsprechende Sequenzliste anzufordern.

2.1.5 Informationspflichten

Technische Änderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellten Güter gemäß dem zum jeweiligen Bestellzeitpunkt zu Grunde liegenden technischen Änderungsstand (gekennzeichnet durch Materialrevision, Zeichnungsnummer, Änderungsindex, Norm, Spezifikation o.ä.) zu liefern. Sofern dieser nicht auf Bestellungen oder Lieferabrufen diskret ausgewiesen wird (zum Beispiel im Falle einer automatisierten digitalen Verarbeitung), hat er sicherzustellen, dass ihm der jeweils aktuell gültige Änderungsstand mit zugehöriger Dokumentation vorliegt und verarbeitet wird.

Lieferfähigkeit

Im Falle von durch den Lieferanten verursachte Abweichungen bei den Logistikprozessen (wie z.B. vorzeitige Lieferung, Fehl- und Mindermengen, Überlieferung und sonstigen Abweichungen von Liefer- und Verpackungsvorschriften) wird der Lieferant der WNG den



entstandenen Schaden vollumfänglich ersetzen. Hierbei wird die WNG den typischen branchenüblichen Durchschnittsschaden einschließlich interner Kosten angemessen berücksichtigen.

Die WNG ist befugt, Restmengen, welche aus einer zu geringen Liefermenge/Teillieferung resultieren, zu stornieren, um unvollständigen Liefer- bzw. Verpackungseinheiten, welche zu einem Versorgungsrisiko innerhalb der Werke führen können, entgegen zu wirken. Die nachfolgende Bestellung mit der gesamten Bestellmenge bzw. vollen Verpackungseinheit wird dadurch vorgezogen.

Kapazitäten

Auf Verlangen der WNG hat der Lieferant u.a. Informationen über Schichtmodelle, Kapazitätsauslastungen und Materialbestände transparent darzulegen. Die WNG behält sich das Recht vor, die Kapazitäten vor Ort zu auditieren.

Standortverlagerung

Jede geplante Änderung des Produktionsstandortes oder des Versandwerkes ist dem Einkauf, der Logistik und der Qualität der einzelnen Tochtergesellschaften der WNG unverzüglich bekannt zu geben. Die WNG hat das Recht, die Änderung abzulehnen. Stimmt die WNG der Änderung zu, findet ein gemeinsames Verlagerungsgespräch statt, das durch die Abteilung „Qualität“ koordiniert wird. Um die Verlagerung durchführen zu können, ist ein ausführlicher Ablauf- und Maßnahmenplan anzufertigen und mit der WNG abzustimmen. Dabei müssen entsprechende Zeiträume für Vorlaufproduktion, Auditierung des neuen Produktionsstandortes sowie Erstbemusterung vorgesehen werden. Der WNG dürfen durch die Verlagerung keine Mehrkosten entstehen.

Veränderungsanzeige

Über Veränderungen, die auf Seiten des Lieferanten stattfinden und die Zusammenarbeit mit der WNG betreffen, ist die WNG umgehend zu informieren. Dazu zählen u.a. Änderungen des Ansprechpartners bzw. dessen Vertreters.

Änderung von Unternehmenssoftware

Bei anstehenden umfangreichen Änderungen in der Unternehmenssoftware, insbesondere von ERP- oder PPS-Systemen oder bei Änderungen der EDI-Schnittstelle, hat der Lieferant Wacker Neuson (WN) frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Über die Details der Veränderung müssen die Fachbereiche Einkauf, Logistik und Qualität bei WN vorab informiert werden.

Durch die Systemänderungen dürfen WN keine Lieferverzögerungen oder Mehrkosten, insbesondere für die Vertragsgegenstände entstehen.



2.2 Verpackungslogistik

2.2.1 Grundsätze

Die WNG fühlt sich ihrer unternehmerischen Verantwortung verpflichtet und arbeitet demzufolge kontinuierlich an der Verbesserung ihres Energie- und Umweltmanagements.

Es gelten die folgenden Grundsätze:

Vermeidung	Verpackung ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz der Ware absolut notwendige Maß zu beschränken.
Wiederverwendung	Die Wiederverwendung ist durch den Einsatz von Mehrwegverpackungen zu gewährleisten. Die Nutzung von Mehrwegverpackungen ist unter Berücksichtigung des o.g. Grundsatzes jederzeit vorzuziehen. Der Anteil an Einwegpackmitteln ist möglichst gering zu halten.
Verwertung	Umweltverträgliche Verwertung von Mehrweg- und Einwegverpackungen ist zu gewährleisten. Um den Anforderungen aus der Verpackungsordnung gerecht zu werden und die Umwelt nicht unnötig zu belasten, sind nur umweltverträgliche Materialien einzusetzen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Schutz	Generell muss zu jeder Zeit der Schutz der Waren sichergestellt sein, insbesondere zur Vermeidung von Transportschäden.

2.2.2 Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern

Im Rahmen des Produktentstehungsprozesses erfolgt die Verpackungsentwicklung grundsätzlich durch den Lieferanten, auf Basis der WNG-Verpackungsanforderungen.

Der Lieferant hat die jeweils zu liefernden Produkte auf die Art zu verpacken, dass diese gegen Korrosion/UV-Strahlung/Nässe geschützt sind. Verpackungsvorschläge und -entwürfe können bei Bedarf an den zuständigen Kontakt für Verpackungen bei der WNG gerichtet werden.

Die WNG behält sich notwendige Änderungen der gewählten Verpackung vor. Ist/sind die Verpackung und/oder der Schutz nicht ausreichend, so kann WNG verlangen, dass die Vereinbarung hinsichtlich des Packmittelstandards nach Kostenklärung entsprechend abgeändert wird.

Der zuständige Verpackungsplaner der WNG vereinbart in Einzelfällen mit dem Lieferanten die für das jeweilige Erzeugnis spezifische Verpackungsvorschrift, welche für sämtliche künftige Lieferungen bindend ist. Diese wird in einem Verpackungsdatenblatt dokumentiert und verbindlich geregelt.

Der Lieferant darf mit den WNG-spezifischen Ladungsträgern nur die von WNG vorgesehenen Anlieferstellen beliefern. Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass die Waren in der vereinbarten Qualität und mit der korrekten Kennzeichnung ihren Zielort bei der WNG erreichen.

Sollte der Lieferant die vereinbarte Verpackungsart nicht einhalten, so trägt der Lieferant die hieraus entstehenden Mehrkosten (z.B. Umpackkosten, Verwaltungsaufwand). Ein Abweichen von der vereinbarten Verpackungsart ist in Ausnahmefällen im Vorfeld mit WNG abzustimmen



und bedarf einer schriftlichen Freigabe durch WNG. Die Einhaltung der vereinbarten Verpackungsvorschrift wird in der Lieferanten-Bewertung berücksichtigt.

2.2.3 Verpackungsanforderungen

Unabhängig von der Wahl des Ladungsträgers sind die im Folgenden angeführten Anforderungen an die Lieferungen durch den Lieferanten zu erfüllen:

- Ware ist ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern. Teile müssen gegen Beschädigung jeglicher Art auch zwischen den Werkstücken geschützt werden (Stretchfolie, Luftpolster, Schaumstoff etc.). Darüber hinaus können Einlagen zum Schutz von empfindlichen Teilen verwendet werden (z.B. Trenneinlagen bei Ventilen oder Rundeinlagen bei Zylindern).
- Bauteile dürfen nicht über den Ladungsträger hinaus ragen, damit Beschädigungen verhindert werden. Bitte beachten Sie die Maximalhöhen der einzelnen Werke.
- Verpackungen müssen eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens, während des Transports mit Flurförderzeugen sowie beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung gewährleisten.
- Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist. Füllmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren und das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.
- Es muss im Verpackungsprozess beim Lieferanten sichergestellt sein, dass lackierte Bauteile zur Vermeidung von Beschädigungen vor dem Verpacken komplett durchgehärtet sind. Zudem darf bei „nasslackierten“ Teilen keine Luftpolsterfolie direkt am Material als Verpackungsmaterial verwendet werden. Weichmacher der Folie erzeugen Abdrücke und die Materialien sind somit nicht verwendbar (das gilt nicht für pulverbeschichtete Teile).
- Verpackungseinheiten, welche nicht stapelfähig sind, sind an der Oberseite entsprechend zu kennzeichnen. Bei stapelfähigen Kartonagen ist die Art des Kartons so zu wählen, dass diese bei Stapelung nicht deformiert werden.
- Wenn erforderlich, v.a. bei Stahlbauteilen, ist eine ordnungsgemäße Umreifung anzubringen (Stahl- oder Kunststoffband). Bei einer Umreifung müssen Ecken- oder Kantenpolster verwendet werden, um eine Beschädigung des Packguts zu verhindern. Zu starke Spannung kann dabei allerdings zu Beschädigungen des Packguts und/oder der Palette führen.
- Die Teile müssen mit einem geeigneten und freigegebenen Mittel vor Korrosion geschützt werden.
- Ladungsträger sowie Verpackungsmaterial, welche in Container aus Übersee geliefert werden, müssen durch Begasung der Container vor Schädlingsbefall geschützt werden.
- Bestellnummern, WNG-Materialnummer und Menge je Transporteinheit müssen auf der Transporteinheit ausgewiesen werden. Ist der Warenanhänger seitens WNG nicht vorgegeben, so ist die Beschaffenheit des Warenanhängers bzw. Etiketts so zu wählen, dass trotz Umwelteinflüssen und Transportbeanspruchungen am Anlieferort jederzeit lesbar bleibt (siehe auch Kapitel 2.3.3 Begleitpapiere (Frachtdokumente)).

- Jedes Einzelmaterial muss getrennt bzw. vorverpackt sortenrein angeliefert werden, sowie mit Materialnummer, Bestellnummer und Bezeichnung gekennzeichnet sein. Es dürfen keine Mischbehälter zum Einsatz kommen. Vorverpackte Bauteile, können in großen Behältern/Paletten angeliefert werden.
- Falls die gelieferte Ware eine geringere Abmessung als 1200 x 800 mm hat, muss in Europa ein Europool-Ladungsträger mit der Abmessung 1200 x 800 x 14,4 mm (LxBxH) (in Nordamerika das GMA-Format 40" x 48") verwendet werden. Dieser Ladungsträger muss von allen Seiten mit dem Stapler aufgenommen werden können.

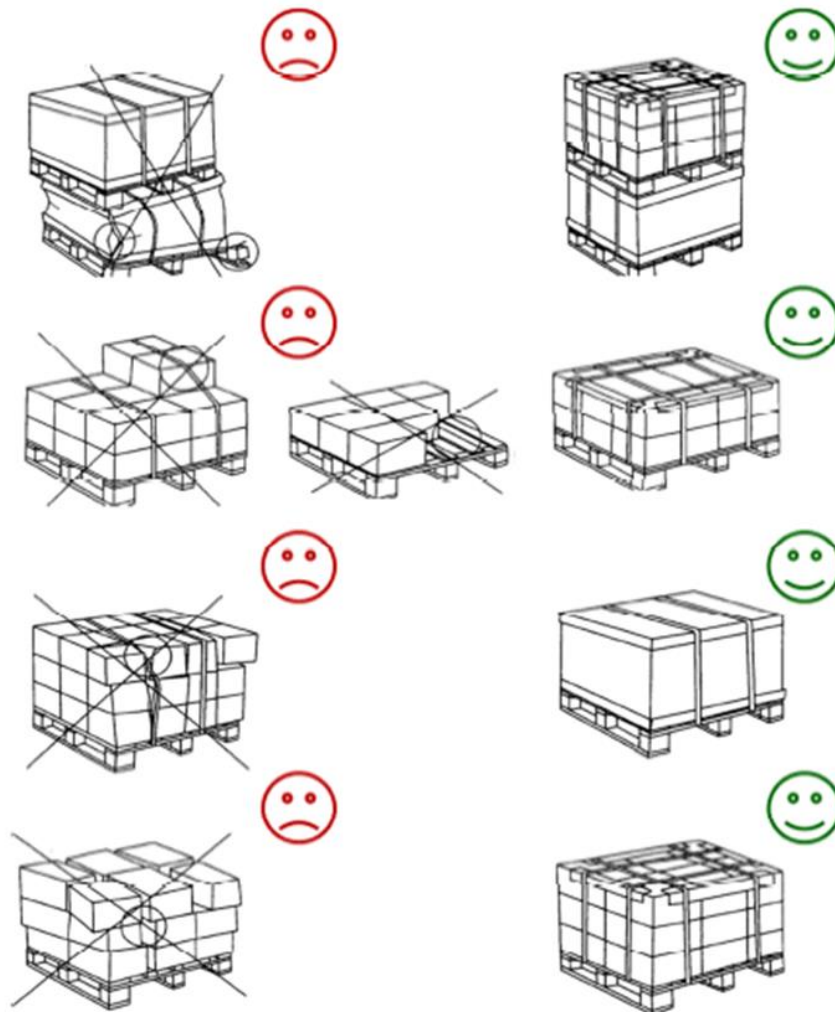


Abbildung 1: Beispiele von Basisanforderungen an die Transportverpackung

Die in den nachfolgenden Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 genannten Standardverpackungen sind standardmäßig zu verwenden. Die in 2.2.6 genannten Sonderträger sind nur dann zum Einsatz zu bringen, wenn die Standardverpackungen bzw. Ladungsträger nicht ausreichen bzw. deren Einsatz nicht möglich ist.

2.2.4 Standardverpackungen

Kunststofftaschen

- Beschaffenheit abhängig vom Gewicht und Volumen des Packguts.

Kartonagen

- Beschaffenheit abhängig vom Gewicht und Volumen des Packguts.

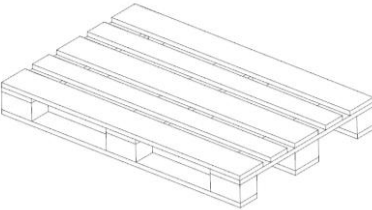
Einwegpalette

- Beschaffenheit abhängig vom Gewicht und Volumen des Packguts.
- IPPC-Standard

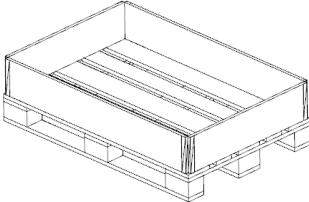
Holzpalette

- Beschaffenheit abhängig vom Gewicht und Volumen des Packguts.
- IPPC-Standard

Europoolpalette


	
Abmessung	1200 x 800 x 144 mm
Max. Gewicht	1000 kg/m ²

Europoolpalette mit Aufsatzrahmen

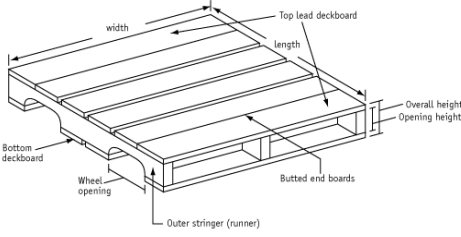
	
Abmessung	1200 x 800 x 344 mm
Max. Gewicht	1000 kg/m ²

Die Höhe eines Aufsatzrahmens beträgt 200 mm. Je nach lokalen Anforderungen muss die Anzahl der Aufsatzrahmen, welche maximal je Palette verwendet werden darf, abgeklärt werden.

Euro-Gitterbox

	
Abmessung	1240 x 835 x 970 mm
Max. Gewicht	1000 kg/m ²

GMA Palette

	
Abmessung	1219 x 1016 mm
Max. Gewicht	980 kg/m ²

2.2.5 Erlaubte und verbotene Verpackungsmaterialien

Um die logistischen Kosten für die Trennung und Sammlung von Materialarten so gering wie möglich zu halten und ein optimales Recyclingverfahren zu erreichen, sind nur bestimmte vordefinierte Wertstoffe zulässig.

Alle Einwegverpackungen sollten aus umweltfreundlichen Materialien hergestellt werden, die weltweit als recycelbar anerkannt sind. Der Einsatz von Wirkstoffen und losen Füllstoffen, wie z.B. Verpackungschips, soll auf ein Minimum reduziert werden.

Das grundlegende Ziel ist die Verwendung von Mehrwegverpackungen.

Die unten angeführte Tabelle gibt einen Überblick über die zulässigen Verpackungsmaterialien.



Verpackungstyp	Erlaubte Materialien	Verbotene Materialien
Wirkstoffe	n.a.	Wirkstoffe sind nicht erlaubt
Allgemeine Kunststoffe <ul style="list-style-type: none">▪ Nicht rückgabepflichtig▪ wiederverwendbar	PE, PP, PS, PET Kennzeichnung nach DIN 6120 PE, PP, PET, ABS Kennzeichnung nach DIN 6120	PVC, PC, Styropor (Ausnahmen nur laut vorherige Absprachen) PVC, PC, Styropor (...)
Kunststoffkomponenten <ul style="list-style-type: none">▪ Film▪ Beutel und Säcke▪ Schutz-/und Isolierkappen▪ Thermogeformter Einsatz▪ Schaum	<ul style="list-style-type: none">▪ PE▪ PE▪ PE▪ PE, PP, PS, PET, ABS▪ PE (PP auch wiederverwendbar)	n.a.
Papier und Pappe	Kennzeichnung und Verwaltung nach RESY	Papier mit wasserunlöslicher Schicht (z.B. Wachs, Paraffin, Bitumen, Öl, Abdeckband)
Umreifung	PP, PET	Stahlband (bei scharfkantigen Stahlteilen), Polyamidband, Polyesterband
Korrosionsschutzpapier	Nur VCI-Papier, das als recycelbar mit Papier/Karton verifiziert wurde	Inkompatibles wasserfestes oder getränktes Papier (z.B. Bitumen-, Öl- und Wachspapier)
Holz	Nach IPPC-Standard, hochdichte Faserplatten/Paletten	Wasserfestes, lackiertes, beschichtetes Holz; Holzspäne
Füllmaterialien	Wellpappe, Papier, Schaumstoff	Späne (pflanzlich), Styropor oder partiell angepasste Späneblöcke

2.2.6 Kleinladungsträger

Je nach WN-Standort und den lokalen Anforderungen sind unterschiedliche Kleinladungsträger im Einsatz.



2.2.7 Sonderladungsträger

Alle Werkstücke, die nicht mit Standardgebinden transportiert werden können, müssen mittels Sonderladungsträgern versendet werden. Sollte beim Lieferanten für anstehende Lieferungen eine Unterdeckung an SLT vorliegen, so ist die WNG umgehend zu informieren.

Sonderladungsträger, welche für interne Produktionsprozesse des Lieferanten benötigt werden oder für einen sicheren Transport zur WNG erforderlich sind, sind durch den Lieferant zu entwickeln und zu beschaffen. Sonderregelungen sind in Ausnahmefällen mit der WNG zu vereinbaren.

2.2.8 Behältermanagement

Der Tausch von Mehrweggebinden, wie beispielsweise Europaletten, Aufsatzrahmen, Gitterboxen, Kleinladungsträgern, sowie mit Lieferant vereinbarte Sonderladungsträgern muss je nach lokalen WN Anforderungen abgestimmt werden.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Lieferant ein Leergutkonto führt und den Kontostand mit dem unmittelbaren Tauschpartner abstimmt, d.h. mit beliefertem WN-Werk oder dem von der WNG beauftragten externen Dienstleister. Diese Lademittel sollen direkt mit dem Logistikdienstleister oder im Falle eigener Anlieferung durch den Lieferanten getauscht werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass ausreichend Mehrweggebinde zur Belieferung laut vereinbarter Verpackungsvorschrift beim Lieferant vorrätig sind. Ein 1:1 Tausch von vollem gegen leeres Leergut ist ausschließlich bei Europaletten und Gitterboxen möglich. Voraussetzung hierbei ist, dass ausreichend Bestand bei der WNG gelagert ist, um gebuchte Leergutbestellungen versorgen zu können. Sollte ein 1:1 Tausch nicht möglich sein, werden die Differenzen im Leergutkonto abgebildet. Versäumt es der Lieferant, Leergut rechtzeitig anzufordern behält sich WNG das Recht vor, dem Lieferanten die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Frachtkosten, Umpackkosten) in Rechnung zu stellen.

Leergut muss dem erforderlichen Reinigungsgrad des Erzeugnisses bzw. den Vorgaben von WNG entsprechen. Für die Reinigung, Wartung und Reparatur von Ladungsträgern ist der Behältereigentümer verantwortlich. Es muss sichergestellt sein, dass nur saubere Gebinde angeliefert werden. Leergut ist von ungültigen Warenidentifikationen (z.B. Etiketten oder Warenanhänger) zu befreien.

Euroladungsträger, die nicht den Epal-Tauschkriterien (siehe: www.epal-pallets.org) entsprechen, werden von der WNG nicht getauscht. Sie werden als Einwegladungsträger erfasst und wie solche behandelt.

2.2.9 Lieferanten- bzw. kundenspezifische Ladungsträger

Die Kontoführung für Ladungsträger erfolgt gemeinsam durch beide Parteien. Der Lieferant erstellt monatlich, mindestens jedes Kalenderquartal einen Ladungsträger-Kontoauszug und stellt diesen WNG bis zum fünften Tag des Monats, welcher auf das jeweilige Monatsende respektive Quartalsende folgt, zur Verfügung. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist keinen Ladungsträger-Kontoauszug an WNG übermitteln, so ist WNG berechtigt, einen eigenen Ladungsträger-Kontoauszug für das vergangene Kalenderquartal an den Lieferanten zu übersenden. Sofern der Lieferant diesem Kontoauszug von WNG nicht innerhalb von fünf Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht, so wird der von WNG übermittelte Kontoauszug für beide Parteien verbindlich.

2.3 Versandlogistik

2.3.1 Belieferungsformen

Die WNG verwendet zur Definition der Lieferbedingungen für den internationalen Warenhandel die von der ICC (International Chamber of Commerce) erstellten Incoterms (International Commercial Terms). Sie dienen der international einheitlichen Auslegung gängiger Vertragsformeln.

Die Incoterms sind vertraglich zu vereinbaren und zu dokumentieren (z.B. Rahmenvereinbarung, Bestellung etc.). Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich die Bezeichnung der Lieferbedingungen auf die jeweils aktuellste Fassung der Incoterms.

2.3.2 Anmeldung (Avisierung) und Verladung beim Lieferanten

Wird der Transport von der WNG organisiert und bezahlt, so müssen die dem beauftragten Spediteur angemeldeten Mengen verladen werden. „Ausfallfracht“ (=bestellter Laderaum, der am Verladetag nicht benötigt wird) kann direkt durch den Spediteur zu Lasten des Lieferanten verrechnet werden.

Die Anmeldung der Warenabholung beim Spediteur erfolgt spätestens mit der mit dem betreffenden Spediteur getroffenen Vereinbarung.

Für FCL-, LCL-Sendungen (Seefrachtcontainer, Seefrachtstückgut) oder Luftfrachtsendungen gelten die von der WNG vorgeschriebenen und vom Spediteur angegebenen Avisierungsanweisungen (Bookinginfo ocean for shippers/Mappings). Bei durch den Lieferanten verursachten Mehr- oder Minderlieferungen, die zu zusätzlichen Kosten führen, können diese entweder von der WNG oder vom Spediteur direkt in Rechnung gestellt werden. Bei Nichteinhaltung der definierten Übernahme/Wartezeiten ist durch den Lieferanten auf Eigeninitiative und eigene Rechnung eine Sonderfahrt zu organisieren und termingerecht abzuwickeln, um Anschlussstermine bzw. Anlieferstermine nicht zu gefährden.

2.3.3 Begleitpapiere (Frachtdokumente)

Jede Warensendung wird nur mit vollständigen Frachtpapieren angenommen. Grundsätzlich sind folgende Frachtpapiere verbindlich beizulegen:

- Lieferschein (DIN 4991) auf normalem Standard-Papier (kein Durchschlagpapier)
- Warenanhänger (VDA 4902)
- Frachtbrief (VDA 4922)
- Prüfzeugnis (falls erforderlich auf Anfrage)
- Gefahrgutbescheinigung (falls erforderlich)
- Handelsrechnung (DIN 4991)



Folgende Dokumente müssen unbedingt und rechtzeitig (d.h. spätestens bei Erhalt der Ware) bei der WNG vorliegen:

Dokumente	EU	USA	Drittland incl. EFTA		
	Land	Land	Land	Luft	See
Lieferschein	X	X	X	X	X
Frachtbrief (CMR)	X	X	X		
AWB (Air Way Bill)				X	
B/L (Bill of Lading)					X
Handelsrechnung		X	X	X	X
EUR 1 / UZ Form A / Ursprungserklärung (UE) auf Rechnung			X	X	X
Lieferantenerklärung (LE)/ Langzeitlieferanten- erklärung (LLE)	X	X			
Ursprungszeugnisse	X	X	X	X	X
Packliste	X	X	X	X	X

Abbildung 2: Übersicht notwendige Begleitpapiere

Zudem gehört dazu die ordnungsgemäße Ermittlung von Brutto- und Lademittelgewicht der Sendung (aus fehlerhaften Gewichtsangaben resultierende Mehrkosten werden an den Lieferanten weiterberechnet). Der Lieferant stellt sicher, dass sowohl Versandpapiere als auch die per DFÜ gesendeten Daten vollständig und fehlerfrei sind. Alle Dokumente sind auf Deutsch oder Englisch auszustellen. Im Falle digitaler Beschaffungsverfahren (EDI, WebEDI) werden Auftragsbestätigungen und Lieferavise (als Sammelavise) auf identischem Kommunikationsweg bereitgestellt.

Zudem sind die länderspezifischen Mindestanforderungen für das Mitführen von Begleitpapieren einzuhalten.

Die Erstellung der o.g. Lieferpapiere und Warenanhänger entsprechend der genannten gültigen Normen liegt in der Verantwortung des Lieferanten.

Lieferschein

Zur Identifizierung jeder Sendung müssen zur Warenübernahme die vollständigen Lieferpapiere zur Verfügung stehen.

Lieferscheine sind stirnseitig am Ladungsträger mittels Lieferscheintasche anzubringen.

Bei Lieferungen ohne Lieferpapiere behält sich Wacker Neuson das Recht vor, diese Ladungen nicht zu übernehmen. Eine Neuzustellung geht auf Kosten des Lieferanten.

Lieferscheine müssen ein DIN A4 Format aufweisen und es soll ein 80 g/m² Standardpapier verwendet werden. Darüber hinaus muss Folgendes am Lieferschein angeführt werden:



- Absenderanschrift
- WN Lieferanten-Nummer
- Empfängeranschrift
- WN Materialnummer (ggf. ergänzend Lieferantenartikelnummer)
- WN Materialbezeichnung
- Evtl. Teileänderungs-/Revisionsstand
- Lieferscheinnummer (möglichst mit Barcode Code 128)
- Lieferschein Datum
- WN Bestell-/Lieferplanabruf- oder Rahmenauftragsnummer je gelieferter Bestellposition inkl. Positionsnummer (möglichst mit Barcode Code 128)
- Art und Menge der Transportverpackung bei Mehrweggebinde
- Stückzahl und Einheit (Stück, Meter etc.)
- Serien- bzw. Chargennummer (falls vorhanden)
- Herstell- und/oder Mindesthaltbarkeitsdatum (falls vorhanden)
- DOT Nr. bei Reifen/Ketten
- Brutto- und Nettogewicht
- Gefahrgut-/ bzw. -stoffnummer bei entsprechenden Materialien

Im Falle des Fehlens bzw. der Mangelhaftigkeit eines der oben genannten Begleitdokumente ist WN berechtigt, dem Lieferanten eine Pauschale in Höhe von EUR 70,00 je fehlendem/mangelhaftem Dokument bzw. die dadurch entstandenen Mehraufwände in Rechnung zu stellen.

2.3.4 Einfuhrdokumente

Checkliste Einfuhrdokumente	
Folgende Dokumente sind – je nach Ware, Lieferland und Transportmittel – für die Einfuhr aus Drittländern erforderlich:	
1) Handelsrechnung, Kaufvertrag oder sonstiger Wertnachweis	
▪ Ware, Menge, Preis und Incoterm müssen mit der Bestellung übereinstimmen	
▪ Materialnummer und Referenz WN (z.B. Bestellnummer, Lieferplan, etc.) müssen angeführt sein	
▪ Werkzeug- und Entwicklungskosten müssen mit der ersten Warenlieferung mitverzollt werden	
▪ Bei kostenlosen Lieferungen (z.B. Musterlieferungen, Garantieleistungen etc.) ist mittels Proforma-Rechnung ein realistischer und marktkonformer Warenwert zu deklarieren	
2) Frachtbrief	
▪ LKW-Frachtbrief – CMR-Frachtbrief (CMR)	
▪ Bahnfrachtbrief – CIM-Frachtbrief (CIM)	
▪ Seefrachtbrief (nicht begebbar) – Sea Waybill (SWB)	
▪ Seefrachtbrief (begebbar) – Bill of Lading (B/L)	
▪ Luftfrachtbrief – Air Waybill (AWB)	

<ul style="list-style-type: none"> Frachtbrief (Versandauftragsschein) KEP-Dienstleister (Frachtbriefnummer = Trackingnummer) 	
3) Packliste	
<ul style="list-style-type: none"> Bei umfangreichen Warensendungen sind mittels Packlisten die beförderten Waren pro Colli (= Verpackungseinheit) nach Art, Gewichten und Stückzahl aufzugliedern 	
4) Präferenznachweis	
<ul style="list-style-type: none"> Bei Waren, welche von einem Freihandelsabkommen erfasst werden, bedarf es für die zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr eines Präferenznachweises: <u>Grundregel:</u> <ul style="list-style-type: none"> Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bei Warenwert über € 6.000 Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE) bei Warenwert bis € 6.000 Ursprungserklärung eines Ermächtigten Ausführers auf Rechnung (EA) <u>Sonderregel:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ursprungszeugnis FORM A bei Einfuhr aus APS-Entwicklungsländern, wie z.B. Indien (siehe Anlage) Beachte: Präferenznachweis muss zum Zeitpunkt der Importverzollung dem Zoll-Dienstleister im Original vorliegen! 	
5) Freiverkehrsbescheinigung	
<ul style="list-style-type: none"> Bei Waren, welche von einem Zollunionsabkommen erfasst werden, bedarf es für die zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr einer Freiverkehrsbescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> Warenverkehrsbescheinigung A.TR (bei Importen aus Türkei) Beachte: Freiverkehrsbescheinigung muss zum Zeitpunkt der Importverzollung dem Zoll-Dienstleister im Original vorliegen! 	

Abbildung 3: Checkliste Einfuhrdokumente

2.3.5 Erklärung über Warenursprung

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Lieferant soweit möglich, eine Lieferantenerklärung für den präferenziellen Ursprung (bevorzugt Langzeiterklärung) nach den jeweils geltenden EU-Vorschriften ausstellen.

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, wird er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung ausstellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

Sofern kein präferenzieller Ursprung vorliegt, ist hilfsweise eine Lieferantenerklärung für den nicht-präferenziellen Ursprung bzw. ein Kammerursprungszeugnis auszustellen.

Unter folgenden Links finden Sie jeweils die aktuellen Übersichten zu den Präferenzregelungen der Europäischen Union:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin

2.3.6 Warenübernahme

Die Ware muss von einem autorisierten Mitarbeiter entgegengenommen werden. Abstellen der Ware auf WN-Gelände ohne Entgegennahme eines autorisierten Mitarbeiters wird nicht akzeptiert.

2.3.7 Warenkennzeichnung

Dringende Ware

Ist laut dem Disponenten eine Lieferung dringend, so ist diese eindeutig und groß mit der Aufschrift „**DRINGEND**“ zu versehen, so dass dies beim Abladen sofort erkennbar ist.

Warenanhänger

Die Ware ist mit nach VDA-Empfehlung 4902 genormten und barcodefähigen Warenanhängern zu kennzeichnen, die trotz Transportbeanspruchung und Witterung auch am Anlieferort noch maschinell und visuell lesbar sind. Bei einem Gebinde sind alle Einzelpackstücke mit einem Warenanhänger zu kennzeichnen. Bei KLT-Ware muss ein spezieller (der Größe angepasster) KLT Warenanhänger (nach VDA) verwendet werden.

Bei fehlenden, unleserlichen oder unvollständig ausgefüllten Warenanhängern kann WNG Mehraufwände dem Lieferanten belasten. Dies gilt ebenso bei Nichtentfernen alter Warenanhänger oder falscher Befestigung.

Kennzeichnung der Versandeinheiten

Der Warenanhänger dient der eindeutigen Identifizierung eines jeden Ladungsträgers. Es sind sowohl die Verpackungseinheiten (Masterlabel), als auch die einzelnen Ladungsträger (Singlelabel) zu kennzeichnen. Das Label muss so angebracht sein, dass es unabhängig von Umwelteinflüssen oder Transportbeanspruchungen jederzeit lesbar bleibt.

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-LT/KLT und der Grund-LT) sind mit einem Warenanhänger zu versehen. Die Warenanhänger sind gut sichtbar und haltbar am Ladungsträger anzubringen.

Inhomogene Versandeinheiten (Mischgebände) sind grundsätzlich erlaubt, jedoch muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um verschiedene Materialien auf einem Gebinde handelt. Allerdings müssen die verschiedenen Teile auf jeden Fall sortenrein in Einzelgebände (z.B. KLT's) verpackt werden.

Befinden sich auf einem Ladungsträger Teile mit verschiedenen Sachnummern, ist eine deutliche Kennzeichnung zur eindeutigen Identifizierung der Ware erforderlich. Diese Mischverpackung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung gestattet.

2.3.8 Erstmuster

Anforderungen seitens der WNG für Erstmuster sind in der „Richtlinie zur Qualitätssicherung von Lieferanten“ zusammengefasst. Diese beinhaltet auch den detaillierten Umgang mit Erstmustern und ist unter folgendem Link abzurufen:

<http://wackerneusongroup.com/lieferanten/formulare-richtlinien/>

Erstmuster müssen in jedem Fall bei der Anlieferung eindeutig gemäß Formular „F03 – Kennzeichnung für Erstmuster“ gekennzeichnet werden. Dieses ist ebenfalls auf der oben genannten Website als Vorlage abgelegt.

 Wacker Neuson Group
Kennzeichnung für Erstmuster <i>Identification of Initial Samples</i>
Lieferant / <i>Supplier:</i>
ERSTMUSTER INITIAL SAMPLE 
Nicht für die Serie freigegeben <i>Not released for serial production</i>
ACHTUNG Bitte umgehend an die Qualitätssicherung weiterleiten!
ATTENTION <i>Please forward immediately to Department for Quality Assurance!</i>
<small>Achtung: Jede Verpackungseinheit ist mit diesem Formular zu kennzeichnen <i>Attention: Every packaging unit has to be labeled with this form</i></small>

Abbildung 4: Kennzeichnung für Erstmuster

2.3.9 Kostenübernahme für Sonderfrachten

Notwendige Sonderfrachten sind zwischen den Beteiligten abzustimmen. Um unnötige Kosten zu vermeiden, hat eine Abstimmung über die mindestens zu versendenden Mengen zu erfolgen. Sonderfrachten, die vom Lieferanten verursacht werden, sind von diesem zu organisieren und zu bezahlen. Sonderfrachten, die von der WNG verursacht wurden, werden von der WNG bezahlt. Der Lieferant hat hierbei einen von der WNG ausgewählten Dienstleister zu beauftragen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die anfallenden Kosten zwischen Lieferant und dem betroffenen WNG-Standort abgestimmt und schriftlich vereinbart werden.

2.4 Logistische Qualität

2.4.1 Qualitätsziele

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist die wichtigste Aufgabe des Lieferanten, eine „Null-Fehler-Strategie“ zu entwickeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Qualitätsziel „Null-Fehler“ zu erreichen.

Können diese Qualitätsziele nicht eingehalten werden, so sind vom Lieferanten geeignete Abstellmaßnahmen zur Erreichung der logistischen Qualitätsziele zu entwickeln.

Die WNG behält es sich vor, beim Lieferanten in Abstimmung mit diesem Logistikaudits durchzuführen.



2.4.2 Lieferantenbewertung

Die WNG prüft in regelmäßigen Abständen die logistische Leistungsfähigkeit als Teil der Lieferantenbewertung. Die Ergebnisse werden an die Lieferanten berichtet. Zudem wird die Leistungsfähigkeit der WNG Lieferanten gruppenweit als Basis für strategische Entscheidungen systematisch erfasst und gemessen.

Folgende Kriterien aus dem Bereich Logistik werden gemessen und sind seitens der Lieferanten zu fokussieren:

- **Liefertreue:** Vereinbarter Liefertermin (Bestellungen oder Lieferplanabruf) verglichen mit dem tatsächlichen Lieferdatum bei der WNG
- **Bestätigungsverhalten:** Bestätigung und Einhaltung von bestätigten Lieferterminen (im Bestellverfahren)
- **Avisierungsverhalten:** Avisierung und Einhaltung von Lieferterminen (Bestellungen oder Lieferplanabrufe)
- **Mengentreue:** Abweichung bestellte Menge zu gelieferter Menge (Überlieferung, Unterlieferung, Teillieferungen)
- **Lieferpapiere:** falsche/fehlende Lieferscheinangaben, Papiere unvollständig/fehlend
- **Verpackung:** falsche Verpackung bzw. falsches Transportmittel, falsche Beschriftung Packeinheit, falscher/fehlender Warenanhänger, Beschädigung an Erzeugnissen sowie Beschädigung und Verschmutzung Transportgebinde/Verpackung
- **Falschlieferrung:** falsches Erzeugnis geliefert, Lieferungen für anderen Kunden bestimmt

2.4.3 Logistikstörfall

Zusätzlich können dem Lieferanten weitere durch einen Logistikstörfall verursachte Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Dabei kann es sich beispielsweise um Mehraufwendungen handeln, die entstanden sind durch:

- Sortier- und Prüfarbeiten bei der WNG aufgrund nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Mischpaletten oder die (nicht erlaubte) Verwendung von Behältern mit Mischinhalten
- Fehlende, fehlerhafte oder unlesbare Lieferscheine
- Fehlende, fehlerhafte oder unlesbare Warenanhänger
- Verschmutzung von Behältern oder Ware
- Nicht ordnungsgemäße Verpackungen (Mehraufwendungen durch Ent- und Umpacken sowie Entsorgung)
- Wartezeiten bei der abholenden Spedition aufgrund verspätet bereitgestellter Lieferungen
- Stillstände von Fertigungslinien, verursacht durch Unterlieferungen oder verspätete Lieferungen



3 Revisionsvermerk

Version	Freigabedatum	Geändert von	Kurzbeschreibung der Änderung
4.4	November 2020	PAL, COE	Punkt 2.1.2. eSupply Link aktualisiert
4.3	August 2020	CRE, COE	Grundsätze um Energie- und Umweltmanagement erweitert
4.2	Dezember 2019	PGR, COE	Einfuhrdokumente
4.1	September 2019	LGN, COE	Lieferscheinanbringung
4.0	Mai 2019	CSC, COE	Restrukturierung und Überarbeitung